

Graduelle Lockerungen Im Maßregelvollzug

Richtlinie über die Gewährung von Lockerungen und die offene Unterbringung von Patienten im Maßregelvollzug (Lockerungsrichtlinie MRV, 2017)

Für das therapeutische Setting in forensischen Psychiatrien sind graduelle Lockerungen der gesicherten Unterbringung, im Sinne von schrittweisen Erprobungen im extramuralen Setting, zwingend notwendig.

Im Rahmen einer interdisziplinären Lockerungskonferenz wird über die (Nicht-)Gewährung einer Lockerungsstufe entschieden. Das Vorgehen bei der Erteilung von Lockerungen sind in § 38 Absatz 7 Satz 1 des *Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit psychischen Krankheiten* (Psychischkrankengesetz -PsychKG M-V) sowie in der *Richtlinie über die Gewährung von Lockerungen und die offene Unterbringung von Patienten im Maßregelvollzug* (Lockerungsrichtlinie MRV, 2017) festgelegt.

Im regionalen Maßregelvollzug bedeuten die Lockerungsstufen konkret:

Stufe 1: Ausführung unter Aufsicht von mindestens zwei Mitarbeiter*innen

Stufe 2: Ausführung unter Aufsicht einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters

Stufe 3: Gruppenausführung von bis zu drei Patient*innen unter Aufsicht mindestens einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters

Stufe 4: Ausgang in Begleitung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters und/oder einer/eines geeigneten Dritten (Begleitgang)

Stufe 5: Gruppenausgang mit bis zu vier Patient*innen in Begleitung von mindestens einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters und/ oder einer/eines geeigneten Dritten

Stufe 6: Ausgang ohne Begleitung von bis zu sechs Stunden

Stufe 7: Tagesausgang (d. h. Verlassen der Klinik für eine bestimmte Zeit innerhalb eines Kalendertages)

Stufe 8: Kurzurlaub bis zu drei Tage (d. h. Übernachtung außerhalb der Klinik an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen)

Stufe 9: Urlaub bis zu zwei Wochen

Stufe 10: Langzeiturlaub über zwei Wochen (beispielsweise Probewohnen).

Dieses Lockerungssystem wurde klinikintern um die Lockerungsstufe (LS) 0 erweitert, mit der Patient*innen ohne Begleitung durch das Personal die Klinikhöfe nutzen können.